

Newsletter

Der Juni-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Die GroKo gönnt den Bürgern keine echte Entlastung
Von Dr. Hugo Müller-Vogg

EU, Euro und Banken: Die Regulierungssillusion
Von Frank Schäffler MdB (FDP)

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

**Klaus-Peter Willsch MdB (CDU) fordert Nachbesserungen bei der DSGVO –
Brandbrief an Bundeskanzlerin Merkel**

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Anregungen für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater
Von StB Marcel Spliethove
2. Kündigung wegen einer Straftat im Betrieb
3. Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit
4. Entgeltumwandlung – Kündigung einer Direktversicherung
5. Zuzahlungen zum Firmenwagen mindern geldwerten Vorteil
6. Übergangszuschuss – Leistung der betrieblichen Altersvorsorge

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Telekommunikation 4.0

Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail:

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

KOLUMNEN UND KOMMENTARE

Die GroKo gönnt den Bürgern keine echte Entlastung

Von Dr. Hugo Müller-Vogg

Was immer die GroKo sich als große Projekte vorgenommen haben mag – die Steuerpolitik zählt definitiv nicht dazu. Den Beleg hat jetzt Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit seinem Entwurf eines „Familienentlastungsgesetzes“ geliefert. Es sieht Entlastungen von knapp 10 Milliarden Euro im Jahr vor.

Großartige Gedanken hat man sich im Finanzministerium aber nicht gemacht. Der Apparat liefert, was das Grundgesetz und die Gerichte von ihm fordern: Der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag werden, weil das Existenzminimum nicht besteuert werden darf, im Ausmaß der zu erwartenden Inflation 2019 und 2020 erhöht. Eine vierköpfige Familie darf dann 33.578 (2019) und 34.400 (2020) verdienen, ohne einen Euro Einkommensteuer zu zahlen. Familien mit eher unterdurchschnittlichen Einkommen bleiben also steuerfrei.



Hugo Müller-Vogg war Mitherausgeber der FAZ, Bild-Kolumnist und ist heute gefragter Gesprächspartner der Nachrichten-Sender n-tv, N24 und Phoenix

Ein wenig Eigeninitiative, wenn man das so nennen will, zeigt Schwarz-Rot beim Kindergeld, das von Mitte 2019 an um 10 Euro steigen soll. Außerdem wird die „kalte Progression“ entschärft. Dazu wird der Tarifverlauf im Einkommensteuerrecht so verschoben, dass die zusätzliche Steuerbelastung bei Einkommenserhöhungen zusammen mit der Preissteigerung eine Zunahme der Kaufkraft nicht begrenzt oder ganz verhindert. Die Regierung verkauft das als Entlastung von jeweils rund 2 Milliarden Euro in den Jahren 2019 und 2020. In Wirklichkeit verzichtet der Staat nur darauf, Geld zu nehmen, das ihm gar nicht zusteht.

Weil die GroKo beim Thema Steuern sich nur zu kleinen Schritten aufrafft, können die begünstigten Bürger mit der Ersparnis keine großen Sprünge machen. Eine Doppelverdiener-Familie mit zwei Kindern und einem Jahresbrutto von 60.000 Euro wird 2019 um ganze 251 Euro im Jahr (!) entlastet, im Jahr darauf um 530 Euro. Bei 120.000 im Jahr sind es 380 Euro (2019) und 787 (2020). Weil diejenigen, die mehr verdienen, stärker entlastet werden als die mit geringeren Einkommen, wird sich hier mit Sicherheit eine Gerechtigkeits-diskussion entzünden. Was nicht logisch ist. Für die 60.000 Euro-Familie reduziert sich

die eigene Steuerlast um 9,4 Prozent 2019 und im Jahr darauf um 20,3 Prozent. Der 120.000 Euro-Familie, die schon jetzt deutlich höhere Steuern zahlt, wird die bisherige Steuerlast nur um 1,9 und 3,9 Prozent verringert. Schreiende Ungerechtigkeit sieht anders aus.

Die Mini-Entlastung durch die GroKo fügt sich nahtlos in die Steuerpolitik der Vorgängerregierungen ein. Die letzte Steuersenkung, die den Namen verdient, wurde im Jahr 2000 von Rot-Grün durchgesetzt. Schwarz-Gelb war dazu bekanntlich nicht in der Lage. Ohnehin neigen alle Regierungen dazu, den Bürgern erst Geld abzunehmen, um es dann als soziale Wohltaten wieder zu verteilen. Die Neigung, dem Bürger von dem selbst Erarbeiteten mehr zu lassen, ist bei Politikern aller Parteien nicht sehr ausgeprägt.

Dies zeigt ein Blick zurück. 1991 – im ersten Jahr nach der Wiedervereinigung – nahmen Bund, Länder und Gemeinden zusammen 338 Milliarden Euro ein. 2017, also 26 Jahre später, belief sich das Steueraufkommen auf 735 Milliarden Euro. Das entspricht einem Zuwachs von stolzen 218 Prozent oder einem jährlichen Plus von mehr als acht Prozent. Der Zuwachs lag demnach vier Mal so hoch wie die Inflationsrate, die in dieser Zeit im Durchschnitt rund zwei Prozent betrug. Im laufenden Jahr wird der Fiskus rund 770 Milliarden Euro einnehmen.

Nun hatte der Staat in diesem Vierteljahrhundert große Aufgaben zu bewältigen. Der wirtschaftliche Wiederaufbau in der ehemaligen DDR war die wohl größte Herausforderung, die Überwindung der Finanzkrise von 2008/2009 eine andere von Gewicht. Doch an dem mehr oder weniger stetig sprudelnden Steuern lässt sich ablesen, dass all diese Belastungen die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und Bürger nicht geschmälert haben. Denn der Fiskus kann nur dort kassieren, wo Einkommen und Gewinne erzielt werden.

Es wäre also genug Geld, um die Bürger spürbar zu entlasten. Und wann, wenn nicht jetzt, wäre eine bessere Gelegenheit, den längst überfälligen Solidaritätszuschlag abzuschaffen? Der Staat schwimmt nicht im Geld. Aber hat er genug, um denen mehr zu lassen, die es erwirtschaften. Es ist Geld da für eine große Steuerreform. Was fehlt, ist eine Regierung mit steuerpolitischem Ehrgeiz.

<http://www.hugo-mueller-vogg.de/>

EU, Euro und Banken: Die Regulierungsillusion

Von Frank Schöffler MdB (FDP)

Es kann nicht sein, was nicht sein darf. Über ein geordnetes Ausstiegsszenario für Staaten der Eurozone, die alle anderen in ihre Probleme mitreißen können, wird nicht einmal diskutiert. Dabei wäre das notwendiger denn je.

Wer heute fürs Alter vorsorgen will, hat es schwer. Nicht weil er zu wenig Auswahl hat oder es keine attraktiven Anlagen mehr gibt. Nein, es ist der Wust an Bürokratie. Wer sich heute bei einer Sparkasse, Volksbank oder Privatbank beraten lässt, um beispielsweise 5 000 Euro anzulegen, braucht viel Geduld. 180 Seiten Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen, dann 30 Seiten Kundeninformationen zu Geschäften mit Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten, anschließend 33 Seiten Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds und zusätzlich sind Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Datenschutzhinweise durchzuarbeiten. Dafür sollte man schon mal zwei Tage Urlaub nehmen.



Frank Schöffler

Doch das war noch nicht alles. Der Berater händigt dem Kunden auch noch das Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft aus. Das sind auch schnell nochmal 100 Seiten Papier. Anschließend muss der Kunde noch nachweisen, dass er überhaupt geeignet für die Kapitalanlage ist. Dazu muss er die Hosen runterlassen und seine Vermögensverhältnisse, das Einkommen und seine Anlageerfahrung offenbaren. Das sind dann auch nochmals 10 Seiten. Summa summarum rund 400 Seiten eng bedrucktes Papier. Doch es kommt noch besser. Kommt er nach vier Wochen auf die schlaue Idee, in die gleiche Anlage einen Sparplan von 50 Euro monatlich zu sparen, muss der Sparkassenberater ihm die ganzen Unterlagen nochmals aushändigen. Das ist wirklich irre.

Man könnte meinen, das sei zum Wohle des Kunden. Doch weit gefehlt. Die Rechtsabteilungen der Banken haben sich soweit abgesichert, dass Banken und Sparkassen kein Risiko mehr tragen. Und auch der Gesetzgeber, meist aus Brüssel initiiert, kann sich im Zweifel immer zurücklehnen. Er hat ja geliefert. Auf der Strecke bleibt der Kunde. Er wird entmündigt. Ihm traut man kein eigenverantwortliches Handeln zu. Alle werden über einen Kamm geschoren. Der Anlageprofi ebenso wie die Rentnerin, die ihren Notgroschen verwaltet.

Doch warum ist das so? Es hat viel mit einer Illusion zu tun. Mit der Regulierungsillusion. Sie suggeriert, der Staat müsse seine Bürger vor allen Lebensrisiken schützen. Das kann die Regierung, das Parlament oder ein Abgeordneter nicht. Denn sie kennen nicht die Risiken der Zukunft. Das alles ist letztlich ein Kollateralschaden der jüngsten Finanzkrise. Der Insolvenz von Lehman Brothers und der anschließende Ausfall der Lehman-Zertifikate 2008 folgte eine Unmenge an Gesetzesinitiativen zum Verbraucherschutz. Wie so häufig wurde das Kind aber mit dem Bade ausgeschüttet.

Der gleichen Regulierungsillusion unterliegt die Regierung auch bei der Bewältigung der Euro-Krise, die jetzt über Italien wieder zurückkommt. Dort haben die Wähler anders entschieden als in Brüssel und Berlin erhofft. Nach der gescheiterten Regierungsbildung drohen jetzt für den Herbst schon wieder Neuwahlen. In der Erwartung eines erneuten Wahlsieges der Lega und der Fünf-Sterne-Bewegung steigen die Renditen der Anleihen des überschuldeten italienischen Staates wieder auf das Krisenniveau von vor fünf Jahren.

Damals war man mehrheitlich der Auffassung, die bisherigen Regeln seien nicht brauchbar. Sie müssten angepasst werden, damit so etwas nie wieder passieren kann. Neben dem Schuldenschild „Europäischer Stabilitätsmechanismus“, der im Zweifel 500 Mrd. Euro ins Schaufenster stellen kann, sollte eine Bankenunion für Stabilität an den europäischen Finanzmärkten sorgen. Zwei von drei Pfeilern sind inzwischen realisiert:

Die Bankenaufsicht wurde bei der Europäischen Zentralbank angesiedelt. Zusätzlich wurde dort ein Bankenabwicklungsregime angedockt. Jetzt fehlt nur noch eine einheitliche Einlagensicherung im Euroraum. Kurzum: die EZB soll feststellen, wenn eine Bank pleite ist, soll sie abwickeln, und jetzt sollen auch noch die Einlagen von allen Sparern im Währungsraum gegenseitig garantiert werden. Das alles soll verhindern, dass der Währungsraum buchstäblich auseinanderfliegt. Doch ist diese Gefahr wirklich gebannt? Hat das alles geholfen?

Italien hat heute eine Verschuldung von 2 300 Milliarden Euro. Seit März 2015 kauften die EZB und die nationalen Notenbanken Staatsanleihen. Bisher wurden dafür fast 2 000 Mrd. Euro aufgewandt. Alleine 341 Milliarden Euro entfallen auf italienische Anleihen, die von der italienischen Notenbank gekauft wurden. Doch auch die Risiken in den Bilanzen ausländischer Banken sind nicht unerheblich. So haben französische Banken 63 Mrd. Euro Staatspapiere Italiens in ihren Büchern, deutsche Banken 39 Mrd. Euro.

Hat diese Regulierung die aktuelle Krise verhindert? Hat sie das Euro-Währungssystem stabiler gemacht? Sind die Banken weniger systemrelevant? Nein. Es ist nur eine Regulierungssillusion. Es ist eine Beruhigungsspielle, die suggeriert, man habe alles im Griff. Im achten Jahr der Euro-Schuldenkrise ist das erschreckend wenig. Die Verschuldung in der Eurozone ist gestiegen, die Wirtschaftskraft fällt im internationalen Vergleich zurück und die faulen Kredite in den Bankbilanzen Südeuropas sind viel zu hoch. Das, was notwendig ist, wird nach wie vor tabuisiert. Es kann nicht sein, was nicht sein darf. Über ein geordnetes Ausstiegsszenario für Staaten der Eurozone, die alle anderen mitreißen können, wird nicht einmal diskutiert. Dabei wäre das notwendiger denn je.

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Klaus-Peter Willsch MdB (CDU) fordert Nachbesserungen bei der DSGVO – Brandbrief an Bundeskanzlerin Merkel

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, lieber Volker,
im jüngst veröffentlichten Bericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung 2017: Die Bürokratiebremse wirkt“ heißt es: „Der Vorwurf, die EU sei ein bürokratisches Monster und produziere Überregulierung in großem Stil, ist fast so alt wie das Bündnis selbst. Deshalb genießt das Thema Bessere Rechtsetzung auf europäischer Ebene seit mehreren Jahren hohe Priorität.“ Am 25. Mai ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Seit 1998 gehöre ich ununterbrochen dem Deutschen Bundestag an. Mir ist in den 20 Jahren meiner Abgeordneten-tätigkeit kein Rechtsakt – weder auf nationaler noch auf EU-Ebene – in Erinnerung, der so viel Rechtsunsicherheit und – das Wort wähle ich bewusst – Chaos angerichtet hat.



Klaus-Peter Willsch MdB (CDU)

In den letzten Tagen wurde ich beruflich und privat mit einer Vielzahl von E-Mails überhäuft. Mal sollte ich mein Interesse bestätigen, in einem Verteiler zu bleiben, ansonsten würde ich automatisch daraus gelöscht. Mal sollte ich aktiv widersprechen, ansonsten würde ich im Verteiler bleiben. Ein anderes Mal wurde ich nur über den Status quo unterrichtet. Ab und zu waren die E-Mails auch mit einer Deadline versehen. Vereine, in denen man gerade deshalb Mitglied ist, um via E-Mailverteiler über Veranstaltungen etc. informiert zu werden, rückversicherten sich genauso wie Unternehmen, zu dessen Kundenstamm man gehört. Das alles zeigt: Die Unternehmen, Verbände, Vereine und Bürger unseres Landes möchten sich rechtskonform verhalten. Doch über die Auswirkungen der DSGVO herrscht große Unsicherheit. Die vielen E-Mails sind auch Ausdruck einer großen Angst vor Abmahnanwälten.

Auch wir Abgeordnete des Deutschen Bundestages wurden von Seiten des Wissenschaftlichen Dienstes mit etlichen Dokumenten überhäuft, ohne am Ende klar und deutlich zu wissen, was genau zu tun ist. Die DSGVO ist das genaue Gegenteil von guter Rechtsetzung. Gut daran ist vielleicht nur eines: Die Verordnung lässt auch uns Abgeordnete am eigenen Leib spüren, mit welchen bürokratischen Bürden wir die Wirtschaft und die Bürger unseres Landes überziehen. Diese Sensibilisierung halte ich auch für dringend angebracht.

Man muss sich aber nur einmal das angehängte Formular des wissenschaftlichen Dienstes zur schriftlichen Einverständniserklärung für das Tätigwerden als Abgeordneter für einen aus freien Stücken bei seinem Abgeordneten um Rat oder Hilfe nachsuchenden Bürger anschauen, um nachvollziehen zu können, dass diese Regulierungsorgie den Kernbereich der Abgeordneten-tätigkeit lahmzulegen droht. Auch die Bestellung eigener Datenschutz-beauftragter in Abgeordnetenbüros ist – wenn es nicht nur deklaratorischer Natur sein soll – mit den vorhandenen Mitarbeiterbudgets nicht zu bewältigen.

Wie Sie vielleicht wissen, bin ich seit dieser Legislaturperiode für die CDU/CSU Bundestagsfraktion Berichterstatter für Bürokratieabbau im Ausschuss für Wirtschaft und Energie und zugleich Vorsitzender der PKM-Arbeitsgruppe Bürokratieabbau. Auch in dieser Funktion möchte ich eindringlich dafür werben, den Vollzug der DSGVO bis auf weiteres auszusetzen. Es darf nicht passieren, dass Abmahnanwälte systematisch Homepages von Vereinen, Unternehmen, Selbstständigen usw. abklappern. Vage Äußerungen wie die unserer Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Katharina Barley, („Gefahr von Abmahnungen, die viele Betroffenen fürchten, [...] gering.“) reichen in keinem Fall aus, wenn die Bevölkerung derart verunsichert ist.

Gesetze müssen einfach, klar und für jedermann verständlich sein. Das gilt gerade für solche Gesetze, die jedermann direkt und indirekt betreffen. Ich hätte mir gewünscht, dass uns die Bundesregierung besser darauf vorbereitet, wenn ein solcher Bürokratiemoloch von Brüssel auf uns zukommt. Nun ist das Kind leider schon in den Brunnen gefallen. Dort darf es aber nicht liegen bleiben. Die DSGVO steht leider pars pro toto für all das, was der EU – zurecht oder nicht – vorgeworfen wird. Wenn die DSGVO nicht praxistauglich ist, muss man den Ball zurück zum Europaparlament spielen. Wenn es an schlechter deutscher Umsetzung liegt, müssen wir auf nationaler Ebene ran. Liebe Kollegin Merkel, Sie hatten ja auf der Kreisvorsitzendenkonferenz angedeutet, dass wir uns die DSGVO nochmal genauer ansehen müssten. Dafür plädiere ich eindringlich!

Bitte lassen Sie mich kurzfristig wissen, was Sie in der Angelegenheit unternehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus-Peter Willsch MdB
Platz der Republik
D-11011 Berlin

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer

Ein Ehepaar kaufte zwei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, die dann jeweils im hälftigen Miteigentum der Ehepartner standen. Dafür nahm das Ehepaar gemeinsam ein Darlehn auf. Zins und Tilgung zahlten sie von ihrem gemeinsamen Konto. Eine der Wohnungen nutzte die Ehefrau als steuerlich anerkanntes außerhäusliches Arbeitszimmer. Das Finanzamt berücksichtigte die nutzungsabhängigen Kosten wie Energie- und Wasserkosten in voller Höhe als Werbungskosten, während es Abschreibung und Schuldzinsen nur zur Hälfte zum Abzug zuließ. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei gemeinschaftlichem Erwerb einer Wohnung ist davon auszugehen, dass jeder Miteigentümer die Anschaffungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Grundstücksorientierte Kosten wie Abschreibung, Grundsteuern, Versicherungen und Schuldzinsen können daher nur entsprechend den Miteigentumsanteilen zu Werbungskosten führen.

Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen

Wird der private Nutzungswert eines mehrheitlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Methode ermittelt, ist dessen inländischer Bruttolistenpreis zugrunde zu legen. Bei Importfahrzeugen, für die es keine inländischen Bruttolistenpreise gibt, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wie folgt vorzugehen: Ist das Fahrzeug mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar, ist dessen Bruttolistenpreis anzusetzen. Andernfalls kann man sich an den inländischen Endverkaufspreisen freier Importeure orientieren. Im entschiedenen Fall wurde der tatsächlich in Rechnung gestellte Bruttopreis zugrunde gelegt. Ein ausländischer Listenpreis kann nicht angesetzt werden. Dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den inländischen Neuwagenmarkt gilt.

Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob

Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft. Den betrieblichen Pkw, den er ihr dafür zur Verfügung stellte, durfte die Ehefrau auch privat fahren. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, da es einem Fremdvergleich nicht standhielte. Infolge versagte es die Berücksichtigung des Lohnaufwands sowie der Pkw-Kosten für das der Ehefrau überlassene Fahrzeug als Betriebsausgaben. Das Finanzgericht Köln widersprach dem Finanzamt. Obwohl die vorliegende Gestaltung im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses ungewöhnlich sei, hielten Vertrag und Durchführung dem Fremdvergleich stand. Zwar sei die gewährte Vergütung in Gestalt eines Bar- und Sachlohns angesichts eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses selten. Dennoch hielt sie das Gericht deshalb nicht automatisch für unüblich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerbarkeit der den Arbeitgebern gewährten Eingliederungszuschüsse

Ob die den Arbeitgebern gewährten Zuschüsse für die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als steuerpflichtige oder steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind, kann nach einer Entscheidung des

Bundesfinanzhofs offen bleiben. Bei einer unterstellten Steuerfreiheit wären die im Zusammenhang mit steuerfreien Zuschüssen stehenden Lohnzahlungen (Betriebsausgaben) um die Zuschüsse zu kürzen. Bei einer unterstellten Steuerpflicht wären die damit im Zusammenhang stehenden Lohnzahlungen in vollem Umfang ergebniswirksam. Das Ergebnis wäre in beiden Fällen gleich.

Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl er gegenüber dem Rechnungsempfänger keine Leistung erbracht hat, schuldet er den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Der Unternehmer kann die Rechnung mit Zustimmung des Finanzamts berichtigen, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn der Rechnungsempfänger entweder die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt hat. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg liegt auch dann eine Rechnung vor, wenn das Dokument nicht alle Angaben enthält, die für einen Vorsteuerabzug erforderlich sind. Das Dokument müsse nur den Rechnungsaussteller und den Leistungsempfänger ausweisen sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und eine Leistungsbeschreibung enthalten. Insbesondere die Leistungsbeschreibung müsse nicht sehr konkret und ausführlich sein, es reichten ganz allgemeine Angaben aus. Ob Voraussetzung für die Rechnungsberichtigung auch ist, dass der vermeintliche Leistungsempfänger den Umsatzsteuerbetrag an den Rechnungsaussteller zurückgezahlt hat, lässt das Gericht ausdrücklich offen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags

Wer als Aussteller einer Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet dem Finanzamt diesen Betrag. Will er die Rechnung später wirksam berichtigen, muss er ein schriftliches Antragsverfahren einhalten. An dessen Anfang steht der schriftliche Berichtigungsantrag beim zuständigen Finanzamt. Erst nach der Prüfung, ob die Berichtigungsvoraussetzungen erfüllt sind, und der nachfolgenden Zustimmung des Finanzamts kann die Korrektur durchgeführt werden. (Quelle: Gerichtsbescheid des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GbR

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ebenso wie andere Personengesellschaften selber als Unternehmerin Subjekt der Umsatzsteuer. Die Gesellschafter sind als solche nicht Unternehmer und damit auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt auch für geschäftsführende Gesellschafter. Der Gesellschafter ist jedoch neben der Gesellschaft Unternehmer, wenn er dieser entgeltlich Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt (z. B. ein Grundstück vermietet) oder die Geschäftsführertätigkeit gegen ein gewinnunabhängiges Sonderentgelt erbringt. In Anwendung vorstehender Grundsätze hat das Finanzgericht des Saarlandes die Unternehmereigenschaft eines Steuerberaters verneint, der im Rahmen der Beendigung (Realteilung) einer Steuerberatungs-GbR den Mandantenstamm der GbR übernommen und diesen anschließend unentgeltlich einer neuen Steuerberatungs-GbR zur Nutzung überlassen hat. Die Übertragung des Mandantenstamms auf den Steuerberater unterliegt der Umsatzsteuer. Diese kann der Steuerberater jedoch wegen fehlender Unternehmereigenschaft nicht als Vorsteuer abziehen. Da er den Mandantenstamm unentgeltlich überlassen hat, hat er keine Einnahmenerzielungsabsicht.

2. Kündigung wegen Straftat im Betrieb

Ihr Mitarbeiter hat eine Straftat am Arbeitsplatz begangen? Folgende Handlungsoptionen haben Sie als Arbeitgeber:

Abmahnung

Generell gilt: bevor ein Arbeitgeber eine verhaltensbedingte Kündigung wirksam aussprechen kann, muss er den betroffenen Arbeitnehmer abmahnen (Ultima-ratio-Prinzip). Die Abmahnung zeigt, dass er das Verhalten nicht billigt und droht gleichzeitig mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, falls sich das entsprechende Verhalten wiederholt.

Ordentliche Kündigung

Ist das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die weitere Zusammenarbeit irreparabel beeinträchtigt, bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Ein Beispiel hierfür ist Diebstahl: Der Arbeitgeber muss diese Straftat zu seinen Lasten nicht dulden und kann direkt mit einer ordentlichen, verhaltensbedingten Kündigung reagieren.

Außerordentliche Kündigung

Eine Straftat gegenüber dem Arbeitgeber kann im Allgemeinen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Allerdings sind immer die Umstände des Einzelfalls maßgebend: Die Art und Weise der Tatbegehung, die Schwere der Tat, Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, ob es um eine geplante Tat oder einen einmaligen Ausrutscher handelt. Außerdem ist eine Interessenabwägung vorzunehmen: welches betriebliches Interesse hat der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis zu beenden und welche privates Interesse hat der Arbeitnehmer an der Fortsetzung seiner Beschäftigung.

Verdachtskündigung

Liegt der Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung. Voraussetzung: Der Verdacht muss dringend sein und auf objektiven Tatsachen beruhen. Außerdem muss der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Gegebenenfalls ist der Betriebsrat zu beteiligen nach § 102 Abs. 1 und 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Auch hier ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Betriebsbuße

Eine Straftat berührt die betriebliche Ordnung. Daher kann der Arbeitgeber, sofern er mit dem Betriebsrat auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG eine Betriebsbußordnung vereinbart hat, bei der Begehung von Straftaten im Betrieb eine Betriebsbuße in Form einer Verwarnung, eines Verweises oder einer Geldbuße auferlegen.

Fazit: Letztlich bedarf es im Einzelfall immer einer Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung, die die konkreten Vorgänge berücksichtigt und ausreichend bewertet.

Rückfragen:

Volker Görzel Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Hohenstaufenring 57 a; 50674 Köln; Telefon: 0221/ 29 21 92 0; Telefax: 0221/ 29 21 92 25
Email: goerzel@hms-bg.de www.hms-bg.de

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

3. Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit

Dann sind Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsarbeit steuerfrei:

- Der Lohnzuschlag muss als zusätzliche Lohnzahlung neben dem Grundlohn gezahlt werden und darf nur für tatsächlich geleistete Arbeit erfolgen.
- Feiertagszuschläge für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen dürfen höchstens 125 Prozent des Grundlohns ausmachen.
- Sonntagszuschläge dürfen 50 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

Unterschied: Steuerfrei und beitragsfrei

Zwischen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht wird unterschieden: im Steuerrecht darf der Grundlohn bis zu max. 50 Euro betragen. Für die Beitragsfreiheit darf der Grundlohn nur mit max. 25 Euro zugrunde gelegt werden.

Welche Tage gelten als gesetzliche Feiertage?

Maßgebend sind die landesrechtlichen Bestimmungen des Bundeslandes, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Ostersonntag und Pfingstsonntag sind z.B. nur in Brandenburg gesetzliche Feiertage. Arbeitsrechtlich gilt daher, dass Arbeitnehmer aus den anderen Bundesländern keinen Anspruch auf Feiertagszuschläge für Oster- oder Pfingstsonntag haben, sondern nur einen etwaigen Sonntagszuschlag fordern können.

Aus steuerrechtlicher Sicht werden jedoch Oster- und Pfingstsonntag in allen Bundesländern wie gesetzliche Feiertage behandelt. Das bedeutet, zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber einen Feiertagszuschlag für die Pfingstfeiertage (Pfingstsonntag und Pfingstmontag) ebenso wie für alle Osterfeiertage (Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag), bleibt dieser Feiertagszuschlag steuerfrei, sofern er 125 Prozent des Ihres Grundlohns nicht übersteigt.

1. Mai und Weihnachten sogar 150 Prozent

Für so genannte „besondere Feiertagsarbeit“ am 1. Mai darf ein steuerfreier Zuschlag von 150 Prozent gezahlt werden. Dieser erhöhte Zuschlag gilt auch für Arbeit an Heiligabend ab 14 Uhr, sowie ganztags an Weihnachten (25. und 26. Dezember). An Silvester ist die Arbeit ab 14 Uhr steuerlich begünstigt, jedoch darf der Feiertagszuschlag an Silvester nur maximal 125 Prozent betragen.

Welche Arbeit zählt als Feiertagsarbeit

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Feiertags. Auch die Arbeit am Folgetag von 0 Uhr bis 4 Uhr gilt als Feiertagsarbeit, sofern der Dienst am Feiertag begonnen wurde.

Entweder Sonntagszuschlag oder Feiertagszuschlag

Fällt der Feiertag auf einen Sonntag (z.B. Pfingstsonntag) bleibt nur der (höhere) Feiertagszuschlag steuerfrei. Es ist nicht zulässig, zusätzlich zum Feiertagszuschlag auch noch einen Sonntagszuschlag steuerfrei abzurechnen.

Allerdings kann an Sonntagen oder Feiertagen zusätzlich ein Nachtarbeitszuschlag von bis zu 25 Prozent gezahlt werden. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. In „Feiertagsnächten“ kann also ein steuerfreier Zuschlag von bis zu 150 Prozent gezahlt werden. In der Mainacht sogar bis zu 175 Prozent.

Gut zu wissen

Die Steuerfreistellung für nachweislich tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlte Lohnzuschläge kann noch mit der Steuererklärung erfolgen.

Vorsicht bei pauschalen Zuschlägen

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie als Abschlagszahlung oder Vorschuss geleistet werden. Erforderlich ist eine Verrechnung der pauschal gezahlten Zuschläge mit den tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit – und wichtig: jeweils vor Erstellen der Lohnsteuerbescheinigung (Urteil Bundesfinanzhof vom 8. Dezember 2011, Aktenzeichen VI R 18/11).

Rückfragen:

Volker Görzel Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Hohenstaufenring 57 a; 50674 Köln;
Telefon: 0221/ 29 21 92 0; Telefax: 0221/ 29 21 92 25
Email: goerzel@hms-bg.de www.hms-bg.de

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

4. Entgeltumwandlung - Kündigung einer Direktversicherung

Der bloße Geldbedarf eines Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber eine Direktversicherung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, begründet für sich genommen keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber, den Versicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu kündigen, damit der Arbeitnehmer den Rückkaufswert erhält (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26.04.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 3 AZR 586/16).

Der Kläger schloss mit der beklagten Arbeitgeberin im Jahr 2001 eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Danach war die Arbeitgeberin verpflichtet, jährlich ca. 1.000,00 Euro in eine zugunsten des Klägers bestehende Direktversicherung, deren Versicherungsnehmerin sie ist, einzuzahlen. Die Versicherung, die von der Arbeitgeberin durch weitere Beiträge gefördert wird, ruht seit 2009. Mit seiner Klage verlangte der Kläger von der Beklagten die Kündigung des Versicherungsvertrags, weil er sich in einer finanziellen Notlage befinde.

Der Dritte Senat hat - wie die Vorinstanzen - die Klage abgewiesen. Der Kläger hat kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Kündigung. Die im Betriebsrentengesetz geregelte Entgeltumwandlung dient dazu, den Lebensstandard des Arbeitnehmers im Alter zumindest teilweise abzusichern. Mit dieser Zwecksetzung wäre es nicht vereinbar, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könnte, die Direktversicherung lediglich deshalb zu kündigen, um dem versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, das für den Versorgungsfall bereits angesparte Kapital für den Ausgleich von Schulden zu verwenden.

Rückfragen:

Michael Henn Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Arbeitsrecht/ Fachanwalt für Erbrecht
Kronprinzstraße 14; 70173 Stuttgart;
Tel.: 0711 – 3058 930; Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

5. Zuzahlungen zum Firmenwagen mindern geldwerten Vorteil

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer sein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung, spricht man von einem geldwerten Vorteil, also eine Sachleistung, die über den reinen Lohn hinausgeht. Zahlt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber für diese außerdienstliche Nutzung ein Nutzungsentgelt oder trägt einzelne Kosten, wie z.B. die Benzinkosten, selbst, kann der Arbeitnehmer diese getragenen Kosten in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigen und so seinen geldwerten Vorteil mindern.

Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 30. November 2016 (VI R 2/15 und VI R 49/14 sowie VI R 24/14) entschieden: Eine Zuzahlung des Arbeitnehmers mindert demnach den geldwerten Vorteil und kann steuermindernd berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1-Prozent-Regelung.

Übersteigen die Zuzahlungen den ermittelten geldwerten Vorteil kann der übersteigende Teil jedoch steuerlich weder als negative Einnahmen noch als Werbungskosten berücksichtigt werden. So hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. November 2016, Aktenzeichen VI R 49/14 entschieden.

Hinweis für die Praxis

Für die Minderung des geldwerten Vorteils müssen der Finanzverwaltung entsprechende Belege (z. B. Tankquittungen) vorgelegt werden können, und die zu berücksichtigten Kosten müssen mit der Fahrleistung des Firmenwagens im Einklang stehen. Übernimmt der Arbeitnehmer übrigens eine Einmalzahlung zur Anschaffung des Fahrzeugs, mindert diese Zahlung dauerhaft die Bemessungsgrundlage des Privatanteils und somit den geldwerten Vorteil.

Rückfragen:

Volker Görzel Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Hohenstaufenring 57 a; 50674 Köln;
Telefon: 0221/ 29 21 92 0; Telefax: 0221/ 29 21 92 25
Email: goerzel@hms-bg.de www.hms-bg.de

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

6. Übergangszuschuss - Leistung der betrieblichen Altersversorgung

Erhält ein ehemaliger Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate des Renten-bezugs sein monatliches Entgelt unter Anrechnung der Betriebsrente als „Übergangszuschuss“ weiter, handelt es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die der Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.03.2018 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 3 AZR 277/16).

Bei der früheren, inzwischen insolventen Arbeitgeberin des Klägers galt eine Betriebsvereinbarung über die Gewährung eines Übergangszuschusses. Dieser sollte während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs gezahlt werden, wenn der Versorgungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an die aktive Dienstzeit bei der Arbeitgeberin pensioniert wird. Seit Januar 2015 bezieht der Kläger neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente vom PSV. Dieser ist der Auffassung, er müsse nicht für den Übergangszuschuss eintreten, weil es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handle. Es fehle am erforderlichen Versorgungszweck.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat - ebenso wie das Landesarbeitsgericht - der Klage überwiegend stattgegeben. Der Übergangszuschuss knüpft an ein vom Betriebsrentengesetz erfasstes Risiko an. Er dient nicht der Überbrückung von Zeiträumen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Vielmehr bezweckt er, den Lebensstandard des Arbeitnehmers mit Eintritt in den Ruhestand zu verbessern. Damit hat der Übergangszuschuss - auch wenn er lediglich vorübergehend gewährt wird - Versorgungscharakter.

Rückfragen:

Michael Henn Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Arbeitsrecht/ Fachanwalt für Erbrecht
Kronprinzstraße 14; 70173 Stuttgart; Tel.: 0711 – 3058 930; Fax: 0711 - 3058 9311
Email: stuttgart@drgaupp.de www.drgaupp.de

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

SERVICE/ DIENSTLEISTUNGEN

Telekommunikation 4.0

Schrader & Trojan bietet maßgeschneiderte Telefon- und Internetlösungen

Moderne Kommunikation in Unternehmen erleichtert die Arbeit von Management und Mitarbeitern. Die Nachfrage nach maßgeschneiderten Telekommunikationslösungen im Zeitalter von Wirtschaft 4.0 steigt stetig an. Doch die Suche nach dem individuellen Konzept ist angesichts der zahlreichen Kommunikationsanbieter unübersichtlich. Hier hilft das 21-köpfige Team von Schrader&Trojan aus Dortmund gerne weiter. Der Komplett-Dienstleister für mobile Kommunikation, Festnetztelefonie, Navigation und Flottentelematik zählt zu den Spezialisten der Branche. Seit über 60 Jahren ist das Unternehmen am Markt und pflegt mit seinen Kunden oftmals jahrzehntelange Geschäftsbeziehungen. Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. „Wir analysieren den Bedarf unserer Kunden. Wir beraten zielorientiert. Und wir suchen anschließend aus dem Angebotsportfolio von TELEKOM, VODAFONE oder O2 die optimalen Tarife und Konditionen aus“, sagt Geschäftsführer Andreas Trojan. Dabei kommt das umfangreiche und langjährige Expertenwissen über Rahmenverträge zum Tragen, mit dem Schrader&Trojan quasi die Rolle eines Consultants im Auftrag des Kunden übernimmt. Bei der notwendigen Analyse werden die Rechnungen des Kunden, das Gesprächsverhalten der Mitarbeiter und das benötigte Datenvolumen untersucht. Als zusätzlichen Service bieten die Spezialisten an, vor Ablauf der zumeist 24-monatigen Mobiltarifverträge nach zeitgemäßen Folgetarifen zu suchen. Das Knowhow des Business-Partners ist für den Kunden bares Geld wert.

Insbesondere für den BDS und seine Mitglieder haben wir die Möglichkeit geschaffen über spezielle Rahmenverträge bestmögliche Konditionen zu gewährleisten. Nicht selten können so die gesamten Kommunikationskosten, z.B. im Bereich Mobilfunk, um 10% bis 20% gesenkt werden.

Integration von Festnetz und Mobilkommunikation

„Natürlich kombinieren wir auch standortübergreifend Festnetz, Internet und Mobilfunk“, erklärt Festnetz Fachberater Erik Kastel. „Wir helfen bei der Suche nach optimalen Tarifen rund um Glasfaser- oder Standleitungen und beraten unsere Kunden bei der Umstellung auf neue Technik.“ So stelle die Telekom bis Ende kommenden Jahres ihr ISDN-Netz auf internetbasierte All-IP-Technik um. Dies bedeutet für jeden Gewerbebetrieb, dass er sich mit diesem Thema beschäftigen muss! „Wir übernehmen auf Kundenwunsch die Umstellung“, sagt Kastel. Zusätzlich liefert das Unternehmen die jeweils nötige Hardware und plant, baut und programmiert Telefonanlagen für kleine und mittlere Unternehmen.

Telematik für Fahrzeugflotten – Treibsatz Ihrer Effizienzsteigerung

Ein weiteres Standbein ist die Telematik und Navigation. Die modernen Lösungen von TOMTOM Telematics helfen, Routenplanungen zu erstellen und Leerfahrten zu verhindern. Nutznießer sind insbesondere Transport-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. „Die Disponenten können außerdem die Stand- und Ladezeiten ermitteln und wissen jederzeit, wo sich das Fahrzeug gerade befindet. Zusätzlich erhalten die Fahrer alle wichtigen Informationen über optimale Fahrtroute und



Auftragsdetails“, erklärt Produktspezialist Stephan Mühlbrandt. Die Lieferung und Montage der notwendigen Technik geschieht auf Wunsch auch beim Kunden vor Ort, was für diesen wiederum sehr rationell und wirtschaftlich ist. Und auch in diesem Geschäftsbereich gilt für Andreas Trojan: „Bei allen Fragen stehen wir persönlich zur Verfügung und für eine optimale Beratung gerade. Unsere Kunden haben langfristig konstante, freundliche und kompetente Ansprechpartner.“



Wollen Sie auf modernere
Kommunikationstechnik
umsteigen und dabei
noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen
gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation

Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 0231-950170 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de





Reinhardtstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: info@bds-dgv.de

www.bds-dgv.de